

ANWALT – VERLEGENHEITSLÖSUNG ODER PLANUNG?

RECHTSANWALT DR. MICHAEL STRECK, KÖLN · PRÄSIDIUMSMITGLIED DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS UND VORSITZENDER DES BERUFSRECHTSAUSSCHUSSES DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS

Beginnen wir mit dem Weg zum **Volljuristen**. Dies ist der Weg zum Einheitsjuristen, ist der Weg zur Befähigung zum Richteramt, ist die nur im glücklichen Fall vermeidbare Einbahnstraße zur Anwaltsprofession.

Die Tore zum juristischen Studium stehen offen. Nahezu alle Studiengänge kannten oder kennen Beschränkungen. Es war der politische Wille, die Abiturienten, die anderswo nicht unterkamen, aber Akademiker werden wollten, Jurist oder Lehrer werden zu lassen. Sorgsam pflegte man dieses Ziel. Keine Zwischenprüfung, kein Zwischendiplom, kein Hindernis begleitet die Studentin, begleitet den Studenten auf dem Weg zum ersten Staatsexamen. Man genießt zunächst ein Refugium der freien Studentenzeit, um erst in der zweiten Hälfte in die Examenshektik zu verfallen. Diese Hektik verteilt sich sodann einmal auf den Repetitor, zum anderen auf die Bedingungen des Freischusses, in jedem Fall eine völlige Zentrierung und Fokussierung auf das Examen. „Ich muss einmal sagen, dass der Freischuss zu einer spürbaren geistigen Verengung meiner Mitstudenten geführt hat“, so der Diskussionsbeitrag einer fertigen Studentin auf einem Forum der jungen Anwälte, die mich sehr beeindruckte. Sicher, man lernt notwendiges juristisches Rüstzeug. Die Seminare und Vorlesungen mit examensunwichtigen Nebenthemen arbeiten mit Teilnehmerzahlen, die an die begnadete Zeit der Alma Mater vergangener Jahrhunderte erinnern. Studentinnen und Studenten, die vernünftig sind, würden dies nutzen; aber was will die Vernunft schon sagen bei einem einzigen Universitätsexamen. Einzelne Universitäten bemühen sich um die Vermittlung der Anwaltsjuristerei, zum Teil auf außerordentlich hohem Niveau. Der Erfolg hängt von der Einsicht der Studenten ab, dass Anwältin werden zu müssen eine reale Möglichkeit ist, oder von dem Willen, Anwalt zu werden oder von der Einbeziehung der anwaltlichen Themen in das Examen.

Der Jurist besteht das erste Staatsexamen und wartet nun auf den Referendardienst. Eine Wartezeit, die sich jeder Verkürzung des Studiums und der Referendarzeit höhnisch entgegensetzt.

Referendarin und Referendar beginnen den zweiten Abschnitt ihrer Ausbildung, das zweite Staatsexamen, dessen Justizlastigkeit, die Relationstechnik fest im Kopf. Der eine will seine Marktchancen durch ein besseres Examen erhöhen, die andere will sich die Marktchance des ersten Examens nicht nehmen lassen. Die sichere Wahrscheinlichkeit, Anwalt zu werden, Anwältin werden zu müssen, verdrängt man; man ist sicher, sich die alte volle Wahlfreiheit älterer Generationen durch ein gutes zweites Examen zu ergattern. Das gute zweite Examen als Entfesselung von dem Zwang, in das Überflussesbecken der Anwaltsprofession zu fallen. Innerhalb der Referendarausbildung dehnen sich die Anwaltsstagen aus, werden zum Teil in Überfülle angeboten. Wer sehen kann, der sieht, worauf das hinausläuft, nämlich in die Befähigung zum Richteramt als der Weg in den Anwaltsberuf. Aber da bei den meisten der Lebensentwurf zunächst beim zweiten Staatsexamen endet, ist es mit der Weitsicht nicht weither. Mitnichten ist man

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT ->

ANWALT – VERLEGENHEITSLÖSUNG ODER PLANUNG?

mit Herz und Seele bei der Anwaltsausbildung, mitnichten hat man sich schon für den Anwaltsberuf entschieden. **All** dies kommt ja in dem nächsten Lebensabschnitt, über den man noch nicht nachdenkt. „Sie können bei mir Ihre Anwaltsstage machen, allerdings setzt dies voraus, dass Sie präsent sind und arbeiten“. „Aber sicher“, so der Referendar, und fünf Wochen nach Beginn der Anwaltsstagen kommt die vorsichtige Frage, ob man nicht neben den Arbeitsgemeinschaften noch mehr Freiheit für die Examensvorbereitung haben könne. Nein danke für solche Anwaltsstagen. Und dies auch dem Vorwurf entgegengesetzt, Anwälte würden in den Anwaltsstagen nicht richtig ausbilden. Wer bildet schon gerne Köpfe aus, die zwar hin und wieder physisch vorhanden, im Übrigen aber geistig woanders sind.

Dann das Warten auf das zweite Staatsexamen und seine Etappen, und die Zeit, die eigentlich für Grundentscheidungen des Lebens da sind, rinnt tatenlos den Referendaren zwischen den Fingern. Und viele merken es nicht.

Das zweite juristische Staatsexamen: Die Juristin ist 28 Jahre, der Jurist ist 29 Jahre alt, sie dürfen sich Volljurist nennen, sie haben bei guter Lebenserwartung ein Drittel ihres Lebens hinter sich, dazu eine Ausbildung, die, lauscht man den in Amt, Würden und Brot befindlichen Juristen, umwerfend gut ist und von jedem ausländischen Land beneidet wird. Aber so recht will diese Juristen niemand. Die Justiz kann sich die Besten nehmen, die Verwaltung sucht handverlesen, die Arbeitgeber der Industrie und Wirtschaft prüfen erbarmungslos nach. Auf dem internationalen Parkett wirkt man merkwürdig alt, wenn man mit den Mitbewerbern anderer Länder antritt, die drei bis fünf Jahre jünger sind. Ist man erst einmal 42, mögen drei bis fünf Jahre kein großes Gewicht haben, ist man 25 oder 30, kann dies über den Job entscheiden.

Art. 12 GG garantiert die freie Advokatur. Und wer bei uns die Befähigung hat, Richter zu werden, hat zwar nicht das Recht und die Möglichkeit, Richterin zu werden, aber das Recht, Rechtsanwältin zu werden. Also werden unsere Juristen nach dem zweiten Staatsexamen in der Regel Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Wollten sie eigentlich Richter werden, so sind sie zu alt, heute eine andere Entscheidung zu fällen. Wer, hätte er früher den Fehlschlag erlebt, Ingenieur oder Versicherungskaufmann hätte werden können und wollen, ist auf einmal zu alt, ein weiteres Studium zu beginnen, zu alt, um mit jüngeren in Wettbewerb zu treten. Zudem hat man ihm auf einem behüteten Studienweg in einem bezahlten Beamtenverhältnis Spontantät, Risikobereitschaft und Kraft genommen, das Lebenssteuer herumzureißen. Man startet nicht neu, sondern ist lieber schlechter Anwalt.

Um mit dem Selbstwertgefühl trotzdem klarzukommen, sollten diese jungen Juristen, das rate ich, sich ständig bei saturierten Juristen, seien sie Richter, Verwaltungsbeamte, Anwälte oder Industriejuristen, umhören: Sie haben eine wunderbare Ausbildung hinter sich. Ansonsten merken sie es nicht.

Die Juristenausbildung steht als Dauerthema zur Reform an. Dies gilt auch für das beginnende 3. Jahrtausend. Immer wieder ist man in kleinen Detailkorrekturen hängen geblieben. Vorübergehend sollte es grundsätzlich werden.

← DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT ANWALT – VERLEGENHEITSLÖSUNG ODER PLANUNG?

Die Gegner hatten sich formiert. Es ist eine merkwürdige Koalition der – man greife dies als Metapher – pensionierten Oberlandesgerichtsräte und beamteten Referendare. Die einen wissen nicht, warum etwas geändert werden soll, da sie doch mit vollbefriedigenden oder guten Examen hoch in Staatsämter geführt wurden. Die anderen wollen nicht, dass man ihnen eben diese Chance nimmt, ohne die Bonität der Chance überhaupt zu wägen, vielleicht haben sie aber auch nur instinktiv Angst vor Leben und Realität. DAV und Bundesrechtsanwaltskammer legten die Y- und V-Modelle vor. In beiden Fällen sollte in der Ausbildung der Einheitsjurist verlassen und eine gezielte Berufsausbildung vorgenommen werden. Das V-Modell des DAV sieht vor, nach dem ersten Universitätsexamen die Ausbildung in eine Anwaltsausbildung, Verwaltungsausbildung und Justizausbildung aufzuspalten. Das V-Modell der Bundesrechtsanwaltskammer gleicht dem, sieht nur die Trennung zu einem Zeitpunkt während des zweiten Ausbildungsabschnitts vor.

Der Deutsche Anwaltverein kam sich mit seinem V-Modell recht radikal vor und musste sodann überrascht feststellen, dass er auf der Schiene der Radikalität von den Justizministerinnen und Justizministern um die Jahrtausendwende überholt wurde. Das Modell der JuMiKo (Justizministerkonferenz) hatte folgende Grundstruktur: Die Universitätsausbildung wird zu einer vollwertigen Juristenausbildung, in die auch die Praxis einbezogen wird. Der Jurist ist mit dem Universitätsexamen fertig. Sodann können die zukünftigen Arbeitgeber ihren eigenen Maßstab anlegen, einstellen und auswählen. Anwältin und Anwalt kann werden, wer nach diesem Examen etwa zwei Jahre bei einem Anwalt gearbeitet hat. Ein weiteres Examen ist nicht vorgesehen. Der Anwaltsberuf dient weiterhin als Auffangbecken für alle Juristen, die keinen Arbeitgeber finden. Für die Anwaltschaft war dies völlig indiskutabel.

Richtig war, den Zeitpunkt der Berufsentscheidung um Jahre vorzuverlegen. Heute entscheidet die 29-jährige oder der 30-jährige, welchen Berufsweg er/sie gehen soll. Das ist zu spät. Stellt er nach dem Universitätsexamen fest, dass er nicht Richter werden kann und nicht Anwalt werden will, kann er seine Lebensentscheidung noch ändern. Es ist auch nicht zu viel verlangt, von einem jungen Menschen mit 25 Jahren die Entscheidung zu erwarten, welche Profession er ergreifen will. Auch ausbildungsmäßig ist eine solche Entscheidung vernünftig. Entscheidet sich die junge Juristin, mit 25 Jahren, Anwältin werden zu wollen, so lohnt die Ausbildung. Man bildet sie für den Beruf aus, den sie ausüben will. Man bildet sie nicht für eine, wenn auch illusionäre, freie Wahlentscheidung aus, wie dies zurzeit in der Referendarausbildung der Fall ist. Auch die Anwältin wird sehr viel motivierter und ernster die Ausbildung akzeptieren als der Referendar, der Anwaltsstagen als Durchlaufzeiten zur Examensvorbereitung begreift. Dieses Vorziehen der Lebensentscheidung ist richtig.

Der fertige Universitätsjurist kann jedoch ebenso wenig unkontrolliert Rechtsanwalt werden, wie der Universitätsjurist Richter werden kann. Nach dem universitären Abschluss ist die Anwaltsausbildung notwendig. Sie ist übrigens nichts Neues. Auch heute bilden Anwälte ihre Anwältinnen und Anwälte nach dem zweiten Staatsexamen aus. Die Ausbildungsphase, die zwei bis drei Jahre nach dem zweiten Staatsexamen dauert, wird vorgezogen. Da das zweite Staatsexamen fehlt, muss sie jedoch leistungs-kontrolliert sein und mit einem Anwaltsexamen abschließen. Über die Form der Leis-

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT ->

ANWALT – VERLEGENHEITSLÖSUNG ODER PLANUNG?

tungskontrolle kann man sprechen. Dies kann ein Examen oder eine durch die Anwaltsausbildung gehende Leistungskontrolle sein. Unmöglich ist es, diejenige zur Anwältin, den zum Anwalt zu machen, die nichts anderes vorweisen können, als nach dem universitären Examen eine zweijährige Präsenz in einem Anwaltsberuf.

Der radikal-vernünftige Entwurf der Juristenausbildung wurde vom Tisch genommen. Die politischen Gegebenheiten waren nicht danach, ihn zu verwirklichen. Es bleibt bei der herkömmlichen Ausbildung. Nur in der Referendarausbildung sollen alle Juristen noch länger bei einem Anwalt ausgebildet werden, auch künftige Richter, Verwaltungsbeamte und Wirtschaftsjuristen. Ob die Anwaltschaft diese Ausbildung leisten kann, wird nicht festgelegt. Der Staat entlastet sich. jeder zukünftige Mangel der Ausbildung kann problemlos den Anwälten zugewiesen werden. Der DAV wollte diese Reform, die keine ist, nicht.

Die Anwaltsprofession ist nicht der Gesetzgeber. Letztlich konnte sie es nicht hindern, dass die Parlamente eine Juristenausbildung beschlossen, die weiterhin die Anwaltsprofession als Auffangbecken benutzt oder eine Reform unterlässt, was auf das Gleiche hinausläuft. In diesem Fall musste die Anwaltschaft zur Gegenwehr übergehen. Der DAV hat selbstständig das Anwaltsexamen geschaffen, die DAV-Ausbildung. Ausgebildet wird bei vom DAV „zugelassenen“ Anwälten, die sich mit einem vorgegebenen Ausbildungskanon verpflichtet haben. Das vom DAV angebotene Anwaltsexamen wird den Markt junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte spalten, in die, die zum Anwalt ausgebildet sind, und in die, die diesen Weg scheuen. Die Spaltung mag hart sein, sie ist jedoch streng sachbezogen.

Wie komme ich nun in diesen Beruf, der aus der Sicht der Juristinnen und Juristen einen Angebotsmarkt darstellt, wobei sie die Anbieter sind.

Kümmern wir uns an dieser Stelle nur flüchtig um die durch Examina, Dissertationen und Auslandsstudium ausgewiesenen Besten der Bewerber. Sie bewegen sich kaum am offenen Markt. Nach ihnen wurde bereits vorher gesucht. Über Referendarausbildung oder sonstige Netzwerke haben sie ihre Position. Seit einiger Zeit gibt es Jobbörsen für junge Juristen, in denen sich Angebot und Nachfrage präsentieren. Ich war auf einer solchen Veranstaltung 1999 in Frankfurt. Die großen Büros hatten Stände und präsentierten sich mit Partnern den nachfragenden jungen Juristen. Gewohnt des persönlichen und kleidungsmäßigen Outfits des FORUM junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kam ich mir zunächst vor wie auf einer Hochzeit oder einer Jubiläumsveranstaltung. Die jugendliche Creme de la Creme war in dunklen Anzügen und Krawatte erschienen, während für die Damen, angenehme Ausnahmen bestätigten die Regel, Blazer Pflicht war. Bei diesen Besten der Besten dachte der Veranstalter eigentlich, die Nachfrage läge auf der Seite der Anwaltsbüros, subjektiv blieben jedoch die jungen Juristen die Nachfrager. Sie waren gekommen, um sich zu präsentieren, nicht um Nachfrage nachzusuchen.

Für andere steht der normale Weg der Bewerbung offen. Man bewirbt sich auf Anzeigen und ist sicher, ein Einzelstück in einem großen Stoß von Bewerbungen zu sein. Man muss schon Originalität und Besonderes in die Bewerbung hineinstecken, um aufzufal-

← DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT ANWALT – VERLEGENHEITSLÖSUNG ODER PLANUNG?

len, um zur Kenntnis genommen zu werden. Hat man dies, sind die Spitzenexamina kein Muss. Jeder jungen Juristin und jedem jungen Juristen sei deutlich gesagt, dass die von Qualitätsansprüchen strotzenden Anzeigen der großen Kanzleien nicht nur ein Mittel der Nachfrage nach Nachwuchs sind, sondern eine eigene Werbung und Präsentation am Anwaltsmarkt. Und wer möchte hier schon Dritten dokumentieren, dass man auch andere Juristinnen und Juristen nimmt als solche, die 24 Jahre alt sind, Spitzenstaatsexamen haben, promoviert haben und über eine ausreichende Auslandserfahrung verfügen, die dort natürlich auch mit Examina beendet wurde.

Der junge Jurist kann selbst eine Anzeige aufgeben, was aber nur dann sinnvoll ist, wenn er in der Anzeige auf eine Besonderheit hinweisen kann, die es für einen Bewerber interessant macht, ihn anzuschreiben.

Im Übrigen ermuntere ich zur nicht aufgeforderten Spontan- oder Blindbewerbung. Bewirbt sich der junge Jurist auf eine Anzeige, ist er ein kleiner Teil eines Ganzen. Schreibt er, ohne durch eine Anzeige angeregt zu sein, ein Büro an, wird seine Bewerbung in jedem Fall individuell betrachtet und geprüft.

Bewerbungen, gleichgültig, ob auf Anzeige oder ohne Anzeige, müssen adressatenbezogen sein. Wir sind ein Steuerbüro. Wenn mir eine junge Kollegin schreibt, sie möchte gerne bei mir einen Job finden und sie habe sich im Familienrecht spezialisiert, so weiß ich sofort, sie habe einen ähnlichen Brief an eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen geschrieben. Der Computerausdruck verdeckt nur mühsam das jeweils identische Bewerbungsschreiben. Nein, Sie müssen sich demjenigen, bei dem Sie sich bewerben wollen, konkret vorstellen, um mit wenigen Sätzen zu sagen, Sie sind es, zu dem ich will, gerade bei Ihnen möchte ich beginnen. Bauen Sie ruhig auf die menschliche Schwäche, dass derjenige, der so angesprochen wird, schon seiner eigenen Selbsteinschätzung wegen eine positive Beziehung zu dieser Bewerbung hat.

Und ich scheue mich nicht, hier Ihnen noch einen Rat mit auf den Weg zu geben, obwohl er vielleicht den Besten unter Ihnen nicht passt. Wenn es um Terminvereinbarungen, um mehrfaches Vorstellen geht, seien Sie höchstmöglich flexibel. Ich habe manchmal den Eindruck, der Bewerber wolle durch Härte im Vorstellungsbereich bereits beweisen, dass er ein durchsetzungsstarker Anwalt ist. Das Gegenteil ist der Fall. Wie die Sache auch liegt, so will die Anwältin, so will der Anwalt den Markt betreten. Sie suchen nach der Türöffnung. Wer nach dieser Öffnung sucht, muss flexibel sein. Und Ihr zukünftiger Arbeitgeber und Partner wird dieses Verhalten auch unter dem Aspekt beobachten, ob Sie das Zeug zum Anwalt haben. Starke Persönlichkeiten, die mit dem Kopf gegen die Wand rennen und die etwas versetzte Tür nicht sehen, sind nämlich auch schlechte Anwälte. Der Anwaltsberuf verlangt von Ihnen ständig, mit Flexibilität durch Türen zu gehen, die vielleicht für Sie zu klein sind.

Schaffen Sie sich persönliche Netzwerke. Einen nennenswerten Anteil junger Anwältinnen und Anwälte finden ihren Beruf ohne Bewerbung, allein dadurch, dass sie sich bekannt gemacht haben, dass sie Bekanntschaften gepflegt haben. Wer als Student, als Referendar, als freier Mitarbeiter gut war und aufgefallen ist und wer signalisiert, dass man den Kontakt aufrechterhalten will, macht es auch dem anderen leicht, auf ihn

DIE ANWÄLTIN – DER ANWALT ->

ANWALT – VERLEGENHEITSLÖSUNG ODER PLANUNG?

zurückzugreifen. Jeder nimmt die Juristin oder den Juristen lieber, die oder den er kennt, als sich aus einem Stapel von Bewerbungen eine Person herauszusuchen. Beschränken Sie diese persönlichen Netzwerke nicht nur auf die Anwaltschaft, sondern auf den ganzen juristischen administrativen Bereich. Wer in einer Umweltbewegung tätig ist und Kontakte zur NGO hat, sollte diese pflegen. Einmal ist es immer bedenklich, sich ausschließlich auf einen Beruf zu konzentrieren, zum anderen kann der Umweg über einen Verband, über eine NGO, über eine Bürgerbewegung wiederum zum Einstieg in den Anwaltsberuf werden. Im Allgemeinen politischen Bereich, auch im internationalen Bereich nimmt die Wirkungskraft persönlicher Netzwerke zu. Was hier im Großen gilt, sollte sich jeder auch in seiner „kleinen Welt“ einrichten. Allein ein bestimmtes Examen zu haben, sagt nur eines, dieses Examen zu verbinden mit dem persönlichen Eindruck einer Person, addiert nicht nur 1:1, sondern vervielfältigt den Eindruck. Die persönliche Aktivität, der persönliche Eindruck kann auch schlechte Examina oder mittelmäßige Examina mühelos ausgleichen.

Sie haben nicht den Mut, direkt als selbstständiger Anwalt zu starten. Sie suchen den Umweg. Auch das ist möglich. Sie können bei einem Verband, bei der Finanzverwaltung, im Staatsdienst, bei industriellen Auftraggebern anfangen und die Augen offen halten, ob Ihnen der Einstieg an anderer Stelle in den Anwaltsberuf gelingt oder ob Sie hier die notwendige Erfahrung und die notwendige Kraft sammeln, sich selbstständig zu machen. Letzteres ist wichtig. Denn eine Gefahr müssen Sie bannen: jedes Angestelltenverhältnis gibt Sicherheit und korrumpiert. Mit dem befriedigenden Gefühl der Sicherheit verlieren Sie das entscheidende Merkmal für den Start in den unternehmerischen Anwaltsberuf: Die Lust am Risiko und an der Unsicherheit.

Und schließlich haben Sie das zweite juristische Staatsexamen und starten unmittelbar in den selbstständigen Anwaltsberuf, alleine oder zu mehreren, als Anwältin oder als Anwalt. Sie sind heißhungrig auf diesen unternehmerischen Start. Sie wollen Anwalt werden. Dann wird er gelingen. Sie gehen ihn ängstlich an. Der Appetit kann beim Essen kommen, wenn Sie nur den Erfolg wollen. Wollen Sie eigentlich alles andere werden, nur nicht Anwalt, dann allerdings wird der Beruf zur Qual. Hier unterscheiden sich dann die Muss-Anwälte von den Lust-Anwälten. Böse hat mir einmal ein Kollege diese Entscheidung vorgehalten. Er sei Muss-Anwalt, weil er nicht Richter habe werden können; und heute sei er in seiner Stadt erfolgreicher Anwalt. Ich habe ihm zurückgeschrieben, er bestätige das, was ich gesagt habe. Denn jeder Muss-Anwalt kann, wenn er denn will, die Lust und das Engagement hat, seine Existenz dahingehend umändern, dass er schließlich gerne Anwalt ist. Die Anwaltschaft wird gefährdet durch ständige Muss-Anwälte.